Dr. H a r r y F U C H S

40 625 Düsseldorf, den 2.11.2015
Quadenhofstrasse 44
Telefon: 0211 / 28 18 17 (p)
Fax: 0211 / 9292706 (p)
Telefon: 0172 / 2105317
e-Mail: quality@ germany.tops.de
www.harry-fuchs.de

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3138

A01

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Mein Zeichen:
		230/15

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/9761
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 18.11.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

unter Bezugnahme auf die Einladung zur Öffentlichen Anhörung sende ich Ihnen anbei meine schriftliche Stellungnahme nebst Anhang mit Bewertung der einzelnen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Harry Fuchs)

2 Anlagen

Dr. Harry Fuchs,

Dipl. Verwaltungswirt , Abteilungsdirektor a.D.,
Lehrbeauftragter an der Hochschule München, Masterstudiengang Mental Health, Teilhaberecht und an der Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Politikwissenschaften, Pflege
Quadenhofstrasse 44, 40625 Düsseldorf
Tel. 0172/2105317; Telefax: 0211/92 92 706
Mail: quality@germany.tops.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein Westfalen

Drucksache 16/9761 vom 16.09.2015

Düsseldorf, den 1. November 2015

1. Vorbemerkung

Dass die Landesregierung den Entwurf eines allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vorlegt, ist nachdrücklich zu begrüßen.

Es entspricht dem der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) innewohnenden Normalitätsprinzip, dass die Umsetzung der UN-BRK im Lande Nordrhein-Westfalen jeweils in den Gesetzen ("fachspezifische") vollzogen werden soll, die das Recht für alle Menschen, d.h., behinderte und nichtbehinderte Menschen gleichermaßen, zu einem bestimmten Regelungsbedarf setzen.
Danach kann sich das allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion auf die allgemeinen Aspekte der Umsetzung der UN-BRK im Lande Nordrhein-Westfalen beschränken.

Dieses Vorgehen erfordert aber, dass die allgemeinen Aspekte auch tatsächlich vollständig erfasst und geregelt werden. Dies ist, wie die nachfolgende Stellungnahme, insbesondere die Bewertung der Einzelregelungen im Anhang zeigt, noch nicht durchgängig und vollständig der Fall.
Weiterhin ist es erforderlich, dass bei allen künftigen sogen. "fachspezifischen" Gesetzgebungsverfahren konsequent gesichert ist, dass die Anforderungen der UN-BRK tatsächlich erfasst und umgesetzt sowie die Auswirkungen der Gesetze auf Menschen mit Behinderungen systematisch geprüft und in den Gesetzen dargestellt werden. Dazu enthält die Stellungnahme einen Vorschlag.

2. Unmittelbare Wirkung der UN-BRK

Soweit die UN-BRK die allgemeinen Menschenrechte oder allgemeine Regeln des Völkerrechts betrifft, ist sie unmittelbar anzuwendes Recht.

Dies gilt insbesondere für das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen (Art. 5) oder den Schutz vor jeder Form von Gewalt (Art 16). In diesen Fällen sind abweichende Regelungen im nationalen Recht nur zulässig, wenn damit die Substanz der menschenrechtlichen Regelungen nicht verändert oder gar eingeschränkt wird. Dieses Problem sieht der Verfasser bei der Entwurfsfassung des § 8 Behindertengleichstellungsgesetzt Nordrhein-Westfalen, der entgegen Art. 5 Abs. 2 UN-BRK kein Diskriminierungsverbot enthält und in Absatz 2 Satz 2 eine Diskriminierung - in nicht näher bestimmten Fällen - sogar ausdrücklich zulässt.

Soweit die UN-BRK nur einfaches Bundesgesetz ohne Vorrang ist, besteht nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK die Verpflichtung, **alle geeigneten Maßnahmen** zur Umsetzung der in der BRK anerkannten Rechte zu ergreifen. Dass bedeutet nicht etwa, dass die UN-BRK insoweit bis zur Verabschiedung entsprechender Gesetze keine Wirkung entfaltet. Die Umsetzungsverpflichtung des Art. 4 erstreckt sich nicht nur auf den Erlass von Gesetzen, sondern ausdrücklich auch auf „Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen". Danach ist auch bei der Ausführung des derzeit noch geltenden Rechts immer zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen im Lichte der UN-BRK nicht einer geänderten Auslegung und Anwendung bedürfen. Werden aber gesetzliche Regelungen - wie jetzt beabsichtigt - getroffen, sollten sie auch alle geeigneten Maßnahmen enthalten.

Ist eine Regelung der UN-BRK, die zunächst nur einfaches Bundesgesetz ist, hinreichend bestimmt, bedarf sie keiner legislativen Umsetzung mehr. Es handelt sich um subjektives, unmittelbar einklagbares Recht des Betroffenen aus der BRK[1].
Dies gilt insbesondere für das Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 UN-BRK.

Mit der Ratifizierung durch die Bundesregierung ist das „Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (CRPD; kurz: UN-Konvention) seit dem 26.3.2009 in Deutschland durch einfaches Bundesgesetz geltendes Recht geworden[2].

Nach dem Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" entfalten vom Bundesrecht im vorgelegten Gesetzesentwurf abweichende Formulierungen grundsätzlich keine Wirkung, weil das Bundesrecht unverändert wirksam ist. Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält an mehreren Stellen vom Wortlaut der UN-BRK und damit vom Bundesrecht abweichende, in der Regel abschwächende und unbestimmte Regelungen (Artikel 1, §§ 5 Abs. 2 bis 4, 9 Abs. 1; Artikel 2 §§ 1 Abs. 3 und 4, 4 Abs. 3), deren Sinnhaftigkeit sich mit Blick auf die dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen nicht erschließt.
Es wird dringend empfohlen, in diesen Bestimmungen die rechtliche Kongruenz mit dem Bundesrecht/UN-BRK
herzustellen.

3. Umsetzung der UN-BRK durch die Länder

Die Länder sind verpflichtet, die ihnen aus der UN-BRK erwachsenen Aufgaben zu erfüllen. Im Bereich der Sozialleistungsträger und der Sozialverwaltung tragen die Länder die Ausgaben aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Verwaltung

[1] Vergl. Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichts, „Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden" vom 20.3.2012 im Diskussionsforum der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation; www.reha-recht.de am Beispiel der Wahl des freien Aufenthaltsortes nach Art. 19 im Verhältnis zum Mehrkostenvorbehalt des § 13 SGB XII
[2] BT-Drs.16/10808 v. 8.11.2008, BGBl. II 2008 S 14 19

(Art. 104a Art. 1 und 5 GG); Bundesauftragsverwaltung (Art. 104a Abs. 2 GG) liegt bei den Leistungen zur Teilhabe nicht vor.
Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind ebenso verpflichtet, ihre Aufgaben zu erfüllen.
.
Die Länder sind verpflichtet, die ihr aus der UN-BRK erwachsenen Aufgaben zu erfüllen. Im Bereich der Sozialleistungsträger und der Sozialverwaltung tragen die Länder die Ausgaben aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Verwaltung (Art. 104a Art. 1 und 5 GG); Bundesauftragsverwaltung (Art. 104a Abs. 2 GG) liegt bei den Leistungen zur Teilhabe nicht vor.
Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind ebenso verpflichtet, ihre Aufgaben zu erfüllen.
Durch die UN-BRK wurden keine Aufgaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Gleichwohl gelten die Regelungen der UN-BRK auch für diese.
In Bezug auf die kommunale Selbstverwaltung können völkerrechtliche Verpflichtungen von Bund und Ländern ein Grund sein, der gesetzgeberische Eingriffe in dem in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gezogenen Rahmen rechtfertigen kann. Dabei ist zu beachten, dass der Bund seit der Föderalismusreform I und der Einfügung von Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG mit G. v. 28.8.2006 den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben mehr übertragen darf. Diese Regelung galt also noch nicht, als das SGB IX am 1.7.2001 und das SGB XII am 1.1.2005 in Kraft traten; die Aufgaben eines Rehabilitationsträgers und eines Trägers der Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe waren den Gemeinden und Gemeindeverbänden also am 28.8.2006 bereits übertragen.

Beim Diskriminierungsverbot (Art. 5 UN-BRK) und dem Gebot der Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK) handelt es sich um die Konkretisierung verfassungsrechtlicher Pflichten, die alle treffen.

Die Beteiligung behinderter Menschen durch ihre Verbände an relevanten Entscheidungen (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK) betrifft nur öffentliche Träger. Ihre Konkretisierung durch Landesrecht ist keine neue den Vollzug prägende besondere Anforderung. Vielmehr bestand eine solche Aufgabe bereits nach § 13 BGG NRW vom 16.12.2003. Danach ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen, über die die Gemeinden und Gemeindeverbände Näheres durch Satzung bestimmen. Diese Belange durch die UN-BRK und ihre landesrechtliche Ausgestaltung zu konkretisieren ist keine neue den Vollzug besonders prägende Anforderung.

Keine neue den Vollzug besonders prägende Anforderung ist auch die landesrechtliche Wiederholung und Präzisierung der für die Träger der Sozialhilfe

sich bereits aus § 12 Abs. 2 SGB IX und § 19 Abs. 1 SGB IX ergebenden Verpflichtungen.

Da das Land danach den Kommunen mit dem beabsichtigten Gesetz keine bzw. keine neuen, den Vollzug besonders prägenden Anforderungen überträgt, ist Art. 78 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berührt, sodass auch von daher der Bestimmtheit der Regelungen des Landesgesetzgebers im Vergleich zum Bundesrecht nichts entgegensteht.[3]

4. Menschen mit Behinderungen

Die Universität Kassel hat 2014 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz evaluiert[4], bei der Durchführung des Gesetzes bestehende Auslegungs- und Praxisprobleme analysiert und Hinweise für die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts gegeben, die auch für das Landesbehindertengleichstellungsgesetz wirksam sind.

Diese Stellungnahme greift diese Hinweise sowohl beim Artikel 1 § 3 (Menschen mit Behinderungen), wie auch beim Artikel 2 §§ 2 und 3 (Diskriminierung und Angemessene Vorkehrungen auf) und unterbreitet dazu Regelungsvorschläge.

5. Verbot der Diskriminierung

Die Entwurfsfassung ist unbestimmt und enthält kein klares Diskriminierungsverbot. Sie entspricht damit den - menschenrechtlich nicht abdingbaren - Vorgaben des Art. 5 Abs. 2 UN-BRK und der Verpflichtung zur Umsetzung dieser Regelung.

Das Diskriminierungsverbot ist eine der wenigen Regelungen der UN-BRK, die als Menschenrecht unmittelbare Rechtswirkung in Deutschland entfalten und durch den Gesetzgeber nur durch exakt gleichwertige Regelungen anders gefasst werden kann (s. oben Ziffer 2). Das Diskriminierungsverbot kann auch nicht ausnahmsweise ausgesetzt werden. Artikel 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 der Entwurfsfassung ist menschenrechtlich unzulässig.
Diese Stellungnahme legt deshalb eine Neufassung des Art. 2, § 2 Abs. 1 und 2 vor, die den Anforderungen der UN-BRK entspricht.

Der bisherige Entwurf enthält keinerlei Darstellung, was unter Diskriminierung im Sinne der UN-BRK zu verstehen ist, obwohl Art. 2 UN-BRK dazu eine Begriffsdefinition enthält. Das Gesetz sollte diese zur Klarstellung entweder übernehmen oder zumindest auf Art. 2 UN-BRK verweisen.

---

[3] Vergl. zur Umsetzung der UN-BRK durch die Länder Fuchs/Welti/Shafaei "Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen" Gutachten im Auftrag der SPD-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen, September 2014, Seiten 30ff

[4] Welti, Universität Kassel, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Abschlussbericht vom 31.5.2015

Artikel 2, § 2 Abs. 1des Entwurfs stellt auf die "unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung" ab, die nach den Feststellungen der Universität Kassel in der Praxis zu erheblichen Auslegungsproblemen und Benachteiligungen behinderter Menschen führen kann. Will man es dabei belassen, sollte zur Vermeidung dieser Probleme mindestens ergänzend die im Anhang zu dieser Stellung vorgeschlagene Klarstellung aufgenommen werden, dass eine Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt ist, wenn sie **ausschließlich oder überwiegend** auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang ***mit der Behinderung*** besteht. Vergleichbare Regelungen sind in den Behindertengleichstellungsgesetzen anderer Bundesländer bereits enthalten.

6. Inklusion und sozialrechtliche Verfahren

Der in Art 9 UN-BRK verankerte Grundsatz der Zugänglichkeit erfasst nicht nur die in diesem Artikel genannten Aspekte der Barrierefreiheit, sondern u.a. auch den Zugang zu Gesundheitsleistungen (Art. 25 BRK) oder den Zugang zu Habilitations- und Rehabilitationsdiensten bzw. -programmen (Art 26 BRK).

Insbesondere der barrierefreie Zugang zu den Gesundheitsleistungen, Habilitations- und Rehabilitationsdiensten und –programmen ist ganz wesentlich abhängig von der barrierefreien (zugänglichen) Gestaltung der Verwaltungsverfahren und des Verwaltungshandelns der Sozialleistungsträger. Das den Trägern dabei dem Grunde nach belassene pflichtgemäße Ermessen ist gebunden durch Vorschriften des SGB X über das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungsakt, aber auch durch vielfältige Verfahrensregelungen des SGB IX bzw. anderer Teile des SGB (z.B. §§ 8 – 14 SGB IX, §§ 7a, 18, 31 SGB XI), die heute noch zT die Zugänglichkeit zu den Leistungen, Diensten und Programmen erheblich erschweren.

Darüber hinaus sind in Nordrhein-Westfalen wesentliche der im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) geregelten Koordinations- und Kooperationsverpflichtungen der Rehabilitationsträgern zur Überwindung der die behinderten Menschen benachteiligenden Schnittstellenprobleme des gegliederten deutschen Sozialleistungssystems im Verwaltungsverfahren, bei der Feststellung des Teilhableistungsbedarfs, der Leistungsgestaltung und der regionalen Organisation der erforderlichen Dienste und Einrichtungen auch 15 Jahre nach Inkrafttreten des SGB IX nicht umgesetzt.

Die **gemeinsame** Verantwortung **aller** Rehabilitationsträger zur trägerübergreifenden Zusammenart und Überwindung der die Lebenssituation behinderter Menschen beeinträchtigenden Schnittstellenprobleme umfasst nach § 12 Abs. 1SGB IX die

- einvernehmliche Klärung von Abgrenzungsfragen
- trägerübergreifende Gewährleistung der nahtlosen, zügigen und einheitlichen Leistungserbringung (einschl. des Persönlichen Budgets)
- Gewährleistung, dass die Beratung behinderten Menschen trägerübergreifend entsprechend den Zielen des SGB IX teilhabeorientiert geleistet wird

- Konkretisierung Gemeinsamer Empfehlungen nach §§ 12, 13 SGB IX auf der Landesebene, mithin auch der Landesrahmenempfehlung nach § 2 Satz 3 FrühV,
- Gewährleistung, dass Begutachtungen nach möglichst einheitlichen Grundsätzen geleistet werden
- Prävention entsprechend dem in § 3 genannten Ziel geleistet wird.

Zur Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung sollen die Rehabilitationsträger nach § 12 Abs. 2 SGB IX gemeinsame regionale Arbeitsgemeinschaften bilden. Dies ist in der Verantwortung der Selbstverwaltung (kommunal wie die der Sozialversicherung) bis heute im Land Nordrhein-Westfalen nicht geschehen.
Der Bundesgesetzgeber konnte die Bildung der Arbeitsgemeinschaften im SGB IX nicht zwingend regeln, weil diese Gesetzgebungsbefugnis im föderalen System den Ländern vorbehalten ist. Im Gegensatz zum Bundesgesetzgeber, kann der Landesgesetzgeber die Arbeitsgemeinschaft nach § 12 Abs. 2 SGB IX durch Gesetz errichten[5].

Nach Art. 84 Abs. 1 GG haben die Länder nämlich das Recht, in allen Bereichen der Gesetzgebung, die sie als eigene Angelegenheit ausführen**,** das Verwaltungsverfahren und die Behördeneinrichtung abweichend von Bundesgesetzen zu regeln. Regelungen des Verwaltungsverfahrens, bei denen kein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht, sind insbesondere solche, bei denen das Verwaltungsverfahren nur regionale Bedeutung hat. Dies sind die Regelungen zu den regionalen Arbeitsgemeinschaften (§ 12 Abs. 2 SGB IX), zur regionalen Konkretisierung der gemeinsamen Empfehlungen (§ 13 Abs. 9 SGB IX), zum Verfahren beim Einsatz von Sachverständigen (§ 14 Abs. 5 Satz 2-4 SGB IX) oder zum „wie“ der gemeinsamen Servicestellen (§ 23 SGB IX)[6].

Der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft nach § 12 Abs. 2 SGB IX kann auch die Durchführung des Sicherstellungsauftrages dafür, dass die fachlich erforderlichen Angebote und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität regional zur Verfügung stehen (§ 19 Abs. 1 SGB IX) zugeordnet werden. Ebenfalls die Trägerschaft der Gemeinsamen Servicestellen iSV. § 22, 23 SGB IX als Grundlage der trägerübergreifend einheitlichen Teilhabemanagements.

Der vorliegende Entwurf des Inklusionsgrundsätzegesetzes hat die trägerübergreifende Verantwortung und den damit verbundenen Regelungsbedarf erkannt, sieht in Artikel 3 § 8 aber nur eine auf die Träger der Sozialhilfe beschränkte Regelung vor, die in Absatz 2 z.T. wörtlich mit der entsprechenden trägerübergreifenden bundesgesetzlichen Regelung des § 19 Abs. 1 SGB IX übereinstimmt.

Der Landesgesetzgeber sollte die im Land Nordrhein- Westfalen seit Jahren vorhanden Vollzugsdefizite zum Organisations- und Verfahrensrecht des SGB IX

[5] Vergl. zu den Defiziten der Umsetzung des SGB IX in Nordrhein-Westfalen Fuchs/Welti/Shafaei "Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen" Gutachten im Auftrag der SPD-Fraktion im Landtag von Nordrhein- Westfalen, September 2014, Seiten 44ff

[6] Vergl. zur Gesetzgebungskompetenz des Landes hinsichtlich des Vollzuges des SGB IX a.a.O, S.21ff, Zusammenfassung S. 28

zum Anlass nehmen, von seinen Befugnissen nach Art. 84 Abs. 1 GG Gebrauch zu machen und die Arbeitsgemeinschaft nach § 12 Abs. 2 SGB IX mit den Aufgabenstellungen nach §§ 12 Abs. 1, 19 Abs. 1 SGB IX zu errichten.

Der vom Bundesrecht - das eine **trägerübergreifende** Verantwortung und Gestaltung vorsieht - abweichenden spezifischen Sonderregelung für die Träger der Sozialhilfe in Art. 3, § 8 Abs. 2 bedarf es dann nicht mehr.

Eine Begrenzung der Regelung auf nur einen Zweig der Träger von Teilhableistungen löst die in Nordrhein-Westfalen für behinderte Menschen im Lebensalltag durch das gegliederte System existierenden Probleme bei der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen nicht. Sie wirkt sich nur auf die Zusammenarbeit innerhalb eines Zweiges - dem der Sozialhilfe - aus.

7. Frühförderung/Förderung des Persönlichen Budgets

Bei den in Art. 3 § 9 Nr. 5 und 6 SGB IX vorgesehenen Aufgaben (Maßnahmen zur Stärkung des Persönlichen Budgets und Erarbeitung einer Rahmenempfehlung zur Frühförderung unter Einbeziehung der Krankenkassen) handelt es sich um Aufgaben, die sich aus dem Vollzug der für alle beteiligten Träger von Teilhabeleistungen nur einheitlich anzuwendenden § 17 SGB IX (Persönlich Budget) und §§ 26 abs. 2 Nr. 2, 30 SGB IX (Frühförderung) ergeben.

Bei beiden Sachverhalten handelt es sich nicht um einen Regelungstatbestand des Zwölften, sondern dem des Neunten Sozialgesetzbuches. Die Durchführung des SGB IX ist im SGB IX selbst geregelt. Bei

Das SGB IX sieht zur Leistungsgestaltung ausdrücklich eine Rechtsverordnung auf Bundesebene (FrühV, § 32 SGB IX) oder alternativ die Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen der Rehabilitationsträger nach § 13 SGB IX bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) vor. Bei der in der FrühV (§ 2 Abs. 2 Satz 3) genannten Landesrahmenempfehlung handelt es sich um eine Gemeinsame Empfehlung nach § 13 SGB IX, die nach dessen Abs. 9 durch die Träger der Teilhabeleistungen auf Landesebene in der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft nach § 12 Abs. 2 SGB IX konkretisiert werden können. Bis zur Vereinbarung einer gemeinsamen Empfehlung auf der Bundesebene ist ersatzweise auch die Vereinbarung dieser Empfehlung auf Landesebene möglich.

Die Erarbeitung einer Rahmenempfehlung zur Frühförderung ist Gegenstand des Leistungsgestaltungs- bzw. Leistungserbringungsrechts des SGB IX und von der Befugnis der Länder nach Art. 84 Abs. 1 GG, die sich auf das Verwaltungsverfahren und die Behördeneinrichtung beschränkt, nicht erfasst.

Das Gleiche gilt für die Maßnahmen zur Stärkung des persönlichen Budgets im Rahmen der Durchführung des § 17 SGB IX. Das ist trägerübergreifende Aufgabe aller Rehabilitationsträger und nicht allein die der Sozialhilfeträger. Unterschiedliche Praktiken beim Vollzug des SGB IX in den verschiedenen Zweigen der Träger der Leistungen des Teilhaberechts schließt das SGB IX mit seinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich aus. Gerade diese würden jedoch mit der vorgesehenen Regelung in Nordrhein-Westfalen speziell im Bereich der Sozialhilfe bewirkt.

Der trägerübergreifend einheitlichen Vollzuges des SGB IX soll u.a. durch die Verpflichtung der Träger zur Gewährleistung der nahtlosen, zügigen und einheitlichen Leistungserbringung (§ 12 Abs. 1 SGB IX) und die dazu zu bildenden regionalen Arbeitsgemeinschaften (§ 12 Abs. 2 SGB IX) gesichert werden.
Das Land ist nicht legitimiert, vom Leistungs- und Leistungserbringungsrecht des SGB IX abweichende Regelungen zu schaffen, wohl aber, die zum trägerübergreifend einheitlichen Vollzug im SGB IX enthaltenen Verfahrensvorschriften - hier insbesondere die Arbeitsgemeinschaft nach § 12 Abs. 2 SGB IX - zu vollziehen und zu konkretisieren.

Ebenso wenig kann zum Vollzug des SGB IX ein Rehabilitationsträger iSd § 6 SGB IX allein - hier die Krankenkassen - durch ein Ausführungsgesetz zum Sozialhilferecht - abweichend von der trägerübergreifenden Verantwortung des § 12 Abs. 1 SGB IX - verpflichtet werden, mit nur einem anderen Rehabilitationsträger vom SGB IX abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Dem Landesgesetzgeber Nordrhein-Westfalen fehlt danach die Gesetzgebungslegitimation für die in Artikel 3, § 9 Nr. 5 und 6 vorgesehenen Regelungen.

Gestaltet man einen Artikel 10 des Gesetzes als Ausführungsgesetz zum SGB IX, können diese Sachverhalte im Zusammenhang mit der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft nach § 12 Abs. 2 SGB IX und deren Aufgabenstellung geregelt werden.

8. Stellungnahme zu den Einzelregelungen des Entwurfs - siehe Anhang

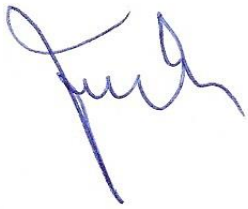

(Dr. Fuchs)

Dr. Harry Fuchs,

Dipl. Verwaltungswirt , Abteilungsdirektor a.D.,
Lehrbeauftragter an der Hochschule München, Masterstudiengang Mental Health, Teilhaberecht
und an der Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Politikwissenschaften, Pflege.
Quadenhofstrasse 44, 40625 Düsseldorf
Tel. 0172/2105317; Telefax: 0211/92 92 706
Mail: quality@germany.tops.de

A n h a n g

zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein Westfalen

Bewertung des geplanten Regelungen im Einzelnen

Düsseldorf, den 1. November 2015

§ Aktivität	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentare
Artikel 1 **Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen**		
§ 1 Ziele § 1 Absatz 2 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:	(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen *sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen.*	Das allgemeine Benachteiligungsverbot ist ein Kernbereich der Inklusion und der Behindertengleichstellungsgesetze und darf als Anknüpfungspunkt für § 3 BGG NRW in der Zielbeschreibung des Inklusionsstärkungsgesetzes nicht fehlen. Siehe dazu sämtliche jüngere Richtlinien der Europäischen Union zu Gleichbehandlungsfragen Art. 3 RL 2000/78/EG; Art. 2 RL 2000/54/EG; RL 2004/113/EG; Art. 3 RL 2010/41/EG.
§ 2 Geltungsbereich Nach Satz 4 sollte folgender Satz 5 (neu) eingefügt werden:	*Den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellt sind Einrichtungen und Dienste, die Sozialleistungen ausführen sowie sonstige Auftragnehmer, die im Auftrag von Trägern öffentlicher Belange tätig werden, Dienstleistungen ausführen oder öffentliche Zuwendungen erhalten.*	Diese Regelung ist eine geeignete Maßnahme i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Buchst. UN-BRK zur Beseitigung, aber auch zur Vermeidung von Diskriminierung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen, die mit öffentlichen Mitteln staatliche oder öffentliche Aufgaben ausführen, Zuwendungen erhalten bzw. Sozialleistungen ausführen. Ohne die vorgeschlagene Rege-

		lung bleibt die Hinwirkungspflicht in § 5 Abs. 4 und 5 ohne Wirkung.
§ 2 Satz 5 (Satz 6 neu) sollte wie folgt gefasst werden:	Der Westdeutsche Rundfunk Köln und die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind Träger öffentlicher Belange. *Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes bleibt unberührt.*.	Diese Fassung stellt klar, dass in die Meinungs- und Pressefreiheit nicht eingegriffen wird, im Übrigen aber die Geltung des Gesetzes umfassend ist.
§ 3 Menschen mit Behinderungen Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden: 1.) Ergänzung um die drohende Behinderung entsprechend geltendem nationalen Recht (§ 2 Satz 2 SGB IX) 2.) Klarstellende Konkretisierung der "verschiedenen Barrieren in i.S.V. Art. 1 Satz 2 UN-BRK durch "einstellungs- und umweltbedingte Barrieren"	„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung *mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren* an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können *oder von solchen Beeinträchtigungen bedroht sind.“*	Mit dieser Formulierung können geringe Unterschiede zwischen den Definitionen in BGG und UN-BRK bzw. der ICF, die zur Umsetzung der UN-BRK beseitigt werden müssen, ausgeglichen werden. Ähnliche Regelungen sind bereits in den LBG von Brandenburg und Sachsen-Anhalt enthalten. Vergl. dazu Welti, Universität Kassel, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Abschlussbericht vom 31.5.2015 Seiten 435 ff.
§ 4 Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche		

Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:	Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen*, insbesondere ihre volle Entfaltung sowie die Förderung und Stärkung ihrer Autonomie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.*	Art. 6 Absatz 2 UN-BRK enthält eine konkrete inhaltliche Vorgabe, auf welche Weise die "besonderen Belange" gerade für Frauen und Mädchen zu sichern sind, die über die Durchsetzung allein der Gleichberechtigung hinausgeht.
Abs. 2 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:	Sie wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen *und ihre Meinung frei äußern können. Ihre Meinung ist angemessen und entsprechend ihren Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen.*	Die vorgeschlagene Ergänzung ist in Art. 7 Abs. 3 UN-BRK als Verpflichtung der Vertragsstaaten enthalten, wird aber in diesem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen. Dabei enthält bereits § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB IX eine vergleichbare Regelung für das sozialrechtliche Leistungsverfahren. Sie auch UN-Menschenrechtsausschuss zum 1. deutschen Staatenbericht B, Ziffer 18

§ 5 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange		
Abs. 1 Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:	Alle Träger öffentlicher Belange wirken als Teil der Gesellschaft an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse im Sinne von § 1 Absatz 2 mit und *beteiligen sich aktiv an der Bewusstseinsbildung im Sinne von Art 8 UN-BRK.*	Die Verpflichtung zu Bewusstseinsbildung i.S.v. Art. 8 UN-BRK obliegt schon nach Art. 5 Abs. 5 UN-BRK ohne Einschränkung und Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates. Diese Zielsetzung ist aber nur zu erreichen, wenn alle Träger ihr Selbstverständnis und ihr Handeln auch tatsächlich darauf ausrichten. siehe auch UN-Menschenrechtsausschuss zum deutschen Staatenbericht B, Ziffer 20
Die Absätze 2 - 4 sollten jeweils wie rechts dargestellt - bestimmt gefasst werden	Abs.2 Satz 2: Dabei..sind zu **be**achten.(statt achten)	Begründung zu Bestimmtheit des Gesetzes vergl. vorangestellte allgemeine Stellungnahme.
	Abs. 3: Die Träger *arbeiten* bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes *zusammen und unterstützen sich gegenseitig.*	Es gibt weder einen rechtlichen, sachlichen oder fiskalischen Grund das allgemeines Gebot zur Zusammenarbeit und Unterstützung - an sich ein Selbstverständnis - gleich mehrfach zu relativieren. Es dient unabhängig von den Zielen dieses Gesetzes der Entbürokratisierung, Verfahrensbeschleunigung und damit auch der Kostensenkung!

In Absatz 5 sollten die Worte "in geeigneten Bereichen" gestrichen werden.	Abs. 4: Sie wirken darauf hin.... *umzusetzen.(statt berücksichtigen)*	**Geeignete** Maßnahmen iSv Art. 4 Abs. 1 Buchst e) erfordern eine Wirksamkeit, die mit "Berücksichtigung" nicht adäquat erreicht wird. Es gibt keinen Lebensbereich, der nicht geeignet ist!!
§ 6 Anforderungen an die Gesetzgebung Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 (neu) angefügt *Siehe dazu auch Empfehlung des UN-Menschenrechtsausschusses zum ersten deutschen Staatenbericht Teil A, Ziffer 12 b) und c (in Buchst. a wird sogar die Prüfung durch ein unabhängiges Expertengremium gefordert)*	Der Entwurfstext wird zu Absatz 1 *(2) Die Landesregierung prüft vor Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dass die Bestimmungen dieses der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Auswirkungen eines Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen sind jeweils im Gesetz aufzuzeigen*	D Die Landesregierung sollte sicherstellen, dass im Land Nordrhein-Westfalen keine Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen wird, bei dem die UN-BRK nicht geprüft und die Auswirkungen auf behinderte Menschen nicht fest- und dargestellt werden. Dieses Prüfverfahren ist zugleich die Basis für die in Art. 4 Abs. 3 UN-BRK vorgeschrieben enge Konsultation und aktive Einbeziehung der Betroffenenverbände.

§ 7 Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit Absatz 1 erfasst die gesamte Zugänglichkeit im Sinne des Art UN-BRK. Eine Reduktion allein auf die bauliche Barrierefreiheit sollte nicht erfolgen.		
Nach Absatz 1 Satz 1 sollte folgender Satz 2 (neu) eingefügt werden:	*Bauliche Zugänge müssen allgemein auffindbar und nutzbar sein.*	Trägt den entsprechenden Forderungen der Verbände Rechnung.
.	*Bisheriger Satz 2 wird zu Satz 3*	Der Satz sollte auf jeden Fall beibehalten werden. Er trägt der Kritik des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Rechnung, der sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien aus Sondereinrichtungen fordert.,
Absatz 2 sollte wie folgt gefasst werden:	(2) Die Träger öffentlicher Belange wirken *aktiv* darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste und *Einrichtungen, einschließlich der Angebote persönlicher Assistenz*, der in ausreichender Zahl und Qualität sozialräumlich zur Verfügung stehen	Wenn schon die "Gewährleistungsverpflichtung" des Art 19 Bucht. b UN-BRK relativiert wird, sollte zumindest ein aktives Hinwirken (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK)vorgegeben werden und der in Art 19 UN-BRK verankerte weitergehende Organisationsauftrag nicht nur auf Dienste reduziert werden.
§ 8 Kompetenz- und Koordinierungsstelle Zu Absatz 1:	Klarstellende Textänderung "federführend" statt "zuständig"	Da die Belange behinderter Menschen nach § 6 im Zuge der allgemeinen Gesetzgebung geregelt werden sollen, sind prinzipiell alle Ministerien "zustän-

Zu Absatz 3:		dig". Gemeint sind aber die im Lande für die Umsetzung der UN-BRK und den Aktionsplan "federführenden " Ministerien (MAIS/MGEPA) - Abs. 2. Durch die nachfolgend vorgeschlagene Fassung des § 9 ist über die Bezugnahme in Abs. 2 die Beteiligung der Selbsthilfe gewährleistet. Da chronisch kranke Menschen nach den Bestimmungen des SGB IX zugleich behinderte Menschen sind, ist auch die Beteiligung der Vertretung chronisch kranker Menschen erfasst. .
§ 9 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	(1) Die Träger öffentlicher Belange *führen* Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, *enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.*	Der Entwurf bleibt hinder den menschenrechtlich definierten Rechten und damit bereits bundegesetzlich bestehenden Pflichten aus Art 4 Abs. 3 UN-BRK zurück und beschränkt diese auf ein irgendwie geartetes "Einbinden", das in einem bloßen Anhören bestehen kann. Da gehen selbst die Mitwirkungsrechte nach dem SGB IX schon seit 15 Jahren weiter. In Art 4 Abs. 3 UN-BRK meint "enge Konsultationen" frühzeitige Erörterung; "aktives Einbeziehen" heißt "Mitgestalten können".

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	(2) Die Träger öffentlicher Belange *gestalten* die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen so, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen *ihre Rechte nach Absatz 1 tatsächlich ausüben können.*	Während Absatz 1 die Rechte aus Art. 4 aufnimmt, bezieht sich Absatz auf den Praxisvollzug. In diesem Zusammenhang ist "teilhaben können" unbestimmt und lässt völlig offen, an welchen Maßstäben sich die Praxis zu orientieren hat. Zur Bestimmtheit der Regelungen vergl. im Übrigen Ausführungen in der vorangestellten Stellungnahme.
§ 10 Inklusionsbeirat Zu Absatz 2: Siehe auch § 11, der ohnehin einen Vertrag mit der Monitoringstelle vorsieht, in dem	Es sollte ähnlich wie auf Bundesebene eine unabhängige Monitoring-Stelle eingerichtet werden. Eine andere Möglichkeit wäre, die Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte damit zu beauftragen. Absatz 2 könnte dann wie folgt gefasst werden: "(2) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, 1. die Landesregierung bei der Umsetzung dieses Gesetzes und der sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen zu beraten und	Die bisherigen Erfahrungen mit dem Landesaktionsplan und der Umsetzung der UN-BRK spiegeln sich in folgenden Ausführungen des UN-Menschenrechtsausschuss zum 1. deutschen Staatenbericht wieder - Zitat: *"Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Bedeutung der Tragweite der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Rechtssetzungsverfahren nicht genügend erkannt werden..."* *Er empfiehlt dem Vertragsstaat zu garantieren,* *a) dass alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Über-*

	2. den sich aus Artikel 33 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Überprüfungsprozess zu gestalten. *Er wird dabei von der Monitoringstelle unterstützt (§ 11).*	*einkommen harmonisiert werden* *b) dass alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Konzepte mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden."* Abschn. A, Ziff.12
Zu Absatz 3 Ziffer 2:	Hinter den Worten "mit Behinderungen" sollte eingefügt werden "und chronischen Erkrankungen".	Nach dem SGB IX sind alle chronisch kranken Menschen zugleich behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und ihre Verbände damit zugleich auch "Behindertenverbände" Die Änderung könnte in der Praxis bestehende Irritationen ausräumen.
Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates *wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Inklusionsbeirates durch* das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.	Partizipatives Selbstverständnis gebietet, dem Inklusionsbeirat keine Geschäftsordnung überzustülpen.
§ 11 Berichterstattung Absatz 1 erhält folgende Fassung:	(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag *alle zwei Jahre* über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, *erstmalig zum 31. Dezember 2017*.	Eine 5jährige Berichtspflicht ist für die Sicherung einer zeitnahen und kontinuierlichen Umsetzung der UN-BRK indiskutabel. Der Landtag benötigt zeitnah und kontinuierlich Hinweise auf das Gelingen bzw. Nichtgelingen des Vollzugsprozesses, um wirksam eingreifen zu können.

Artikel 2 **Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**		
§ 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich Absatz 1 Satz 2 sollte um folgenden Satz 3 ergänzt werden:	Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung. *Benachteiligen sind zu vermeiden; ihnen ist entgegenzuwirken..*	Benachteiligung führt in der Regel zur Diskriminierung. Deswegen muss es bereits im Vorfeld der Diskriminierung ausdrücklich Ziel sein, Benachteiligungen zu vermeiden (im Sinne von Prävention) bzw. ihnen entgegenzuwirken. Siehe im Übrigen Wortlaut § 1 SGB IX..
Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:	Sie *arbeiten* hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen *zusammen.* *§ 9 des Inklusionsstärkungsgesetzes* *Nordrhein-Westfalen ist zu beachten*.	Zur Verbindlichkeit siehe Ausführungen in der vorangestellten Stellungnahme. Durch den Verweis auf § 9 IGG NRW ist gewährleistet, dass nicht irgendeine Form der Zusammenarbeit gewählt wird, sondern die iSv Art. 4 Abs. 3 UN-BRK
Entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 2:	1) .....Belange *werden* die Ziele.. . *beachtet.* 2.) Die Worte *"in geeigneten Bereichen*" werden gestrichen.	 Es gibt keine ungeeigneten Bereiche für die Beachtung der Menschenrechte für behinderte Menschen. .

§ 2 Diskriminierung - Überschrift neu fassen:	Verbot jeder Diskriminierung	Die Verpflichtung, dies auf allen Ebenen eines Bundesstaates so zu regeln ist die Bundesrepublik mit der Ratifizierung der UN-BRK eingegangen (Art 5 Abs. 2 UN-BRK).
Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	*(1) Den Trägern öffentlicher Belange ist jede Diskriminierung aufgrund der Behinderung untersagt. Menschen mit Behinderung wird unabhängig von der Ursache der Diskriminierung rechtlicher Schutz garantiert.*	Die bisher in Absatz 2 vorgesehene "Diskriminierung" wird im neuen Absatz 1 als "Diskriminierungsverbot" vorangestellt. Dazu wird der Wortlaut von Art 5 Abs. 2 UN-BRK herangezogen und auch die dort verankerte rechtliche Schutzverpflichtung übernommen, die im bisherigen Entwurf völlig fehlt.
	Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2	
Absatz 1alt/ 2 neu wird wie folgt gefasst:	(2) *Diskriminierung auf Grund einer Behinderung ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kul turellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle For-*	In der Entwurfsfassung fehlt es an einer Definition, was unter Diskriminierung von Menschen mit Behinderung überhaupt zu verstehen ist. Der Vergleich des Entwurfstextes mit der aus Art. 2 UN-BRK übernommen Begriffsbestimmung der Diskriminierung zeigt, dass die bisherige Regelung keinesfalls ausreicht. Alternativ könnte auch auf die Begriffs definition in Art 2 UN-BRK verwiesen werden.

	men der Diskriminierung.	
Falls man den Absatz 1 alt/ 2 neu nicht - wie Vorgeschlagen - neu fasst, sollte dem bisherigen Test auf jeden Fall folgender Satz angefügt werden:	*Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen"*	In der Entwurfsfassung wird immer noch mit der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung gearbeitet, obwohl diese Formulierung erhebliche Abgrenzungsprobleme ausweist. Bleibt man bei dieser Fassung, muss zumindest der nebenstehende Satz angefügt werden um diese Probleme auszuräumen. Sämtliche jüngere Richtlinien der Europäischen Union zu Gleichbehandlungsfragen enthalten jeweils eine einheitliche Definition von unmittelbarer Diskriminierung einerseits und mittelbarer Diskriminierung andererseits. Im österreichischen BundesBehindertengleichstellungsrecht wurde diese Systematik ebenso übernommen wie im englischen Equality Act 2010, der Diskriminierungen, die sich aus einer Behinderung ergeben („discrimination arising from disability“) verbietet. Die nebenstehend vorgeschlagene Regelung des § 3 Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin geht bereits in diese Richtung. Es geht um die Beseitigung der Rechtsprobleme bei Diskriminierungen, die nicht an der Behinderung selbst anknüpfen, sondern an unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängenden Umständen und

		Konsequenzen. Der Unterschied zur mittelbaren Diskriminierung besteht darin, dass es um Einzelfälle geht und der für den Nachweis einer mittelbaren Benachteiligung erforderliche Gruppenvergleich entfällt. Kann also ein blinder Mensch ein Geschäft nicht betreten, weil Hunde darin nicht gestattet sind, so ergibt sich die Benachteiligung aus der Angewiesenheit auf den Blindenhund. Vergl. im Übrigen dazu Welti, Universität Kassel, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Abschlussbericht vom 31.5.2015 Seiten 443 ff.
§ 3 Angemessene Vorkehrungen		De Entwurfsfassung übernimmt die Begriffsdefinition aus Artikel 2 UN-BRK
§ 4 Barrierefreiheit Absatz 1 sollte folgender einleitender Satz vorangestellt werden:	*Die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel dieses Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange zu verwirklichen ist.* Es folgt der bisherige Text.	Die bisherigen Erfahrungen mit den Trägern öffentlicher Belange haben gezeigt, dass diese die alleinige Definition des Begriffs "Barrierefreiheit" nicht als Handlungsleitend oder Handlungsverpflichtend ansehen.

Zu Absatz 2: Absatz 3 sollte einleitend wie folgt formuliert werden: § 5 Zielvereinbarungen	Alternativ könnte auch § 1 Abs. 3 wie folgt formuliert werden: ",sich aktiv für die *Erreichung* der Ziele..." (3) Die Landesregierung *unterstützt...* Keine Anmerkungen und Vorschläge	§ 1 Abs. 3 verpflichtet die Träger öffentlicher Belange, sich aktiv *für die Ziele* des Gesetzes einzusetzen. Barrierefreiheit an sich ist zwar ein Ziel, das aber nur durch einen klaren Vollzugsauftrag zu erreichen ist. Die "gestaltenden Lebensbereiche" fassen die im Einzelnen in Art. 8 UN-BRK aufgeführten Handlungspflichten zusammen. Zur Bestimmtheit der Formulierungen s. vorangestellte Stellungnahme .
§ 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklagen Zu Absatz 1:	Da sich das BGG NRW auf NRW bezieht, sollte es das Verbandsklagerecht nicht nur den nach § 13 BGG anerkannten Verbänden zuerkennen sondern daneben auch den in § 5 zum Abschluss von Zielvereinbarungen berechtigten Verbänden von	Bisher korrespondieren im Behindertengleichstellungsrecht das Recht, Zielvereinbarungen abzuschließen, mit dem Recht zu Verbandsklage.

	Menschen mit Behinderungen auf Landes- oder örtlicher Ebene.	
§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr Absatz 2 letzter Halbsatz sollte wie folgt gefasst werden:	"..., beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein*; § 9 des Inklusionsstärkungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist zu beachten*.	Sicherung der vollständigen Rechte im Sinne von Art. 4 Abs. 3 UN-BRK
§ 8 Barrierefreie Kommunikation Absatz 1sollte wie folgt gefasst werden: Absatz 2 sollte wie folgt gefasst werden: An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	(1) Menschen mit Behinderungen haben unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte*, zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Betreuungsgesetzes* oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge ....." (2) Die Träger öffentlicher Belange *kommunizieren* mit Menschen... *§ 9 des Inklusionsstärkungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist zu beachten*.	

§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken Absatz 2 wird wie folgt gefasst: Zu Absatz 3: An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	 Die Träger öffentlicher Belange *wirken* im Rahmen .....*entgegen,* Der Vorbehalt, „…,soweit erforderlich ist“ wird gestrichen. *§ 9 des Inklusionsstärkungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist zu beachten*. .	 Bestimmtheit der Regelung Die Wahrnehmung eigener Rechte oder die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Zielgruppe dieser Bestimmung ohne wahrnehmbare Form faktisch unmöglich. Sicherung der vollständigen Rechte im Sinne von Art. 4 Abs. 3 UN-BRK
Artikel 3 **Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – für das Land Nordrhein-Westfalen)**		
§ 8 (neu) Zu Absatz 2:	Absatz 2 sollte gestrichen werden. Stattdessen sollte dem Gesetz ein Artikel 10 angefügt werden, mit dem die Arbeitsgemeinschaft der Träger von Teilhabeleistungen nach § 12	§ 19 Abs. 1 SGB IX erlegt - beinahe wortgleich - den Trägern von Teilhabeleistungen unter Beteiligung des Lan-

	Abs.2 SGB IX errichtet werden, in der die alle dem Landesrecht unterliegenden Träger von Teilhabeleistungen neben den Aufgaben nach § 12 Abs. 1 SGB auch die Sicherstellungsaufgabe des beinahe wortgleichen § 19 Abs. 1 SGB IX wahrzu nehmen haben.	des einen gleichartigen Sicherstellungsauftrag auf, für dessen Ausführung nach § 12 Abs. 2 regionale Arbeitsgemeinschaften errichtet werden sollen. Die vorgesehene Regelung nur für einen Träger ist mit §§ 19, 12 SGB IX nicht zu vereinbaren. Siehe dazu Ausführen in der vorangestellten Stellungnahme.
§ 9 (neu)	Es stellt sich die Frage, ob es dieser Regelung bei Vollzug des § 19 SGB IX im Lande Nordrhein-Westfalen noch bedarf (vergl. Vorschlag eines Art. 10. *Für den Landesgesetzgeber besteht - weil es sich hier nicht um Organisations- und Verfahrensrecht i.S. des Art. 84 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz 2 GG handelt - keinesfalls eine Gesetzgebungskompetenz zur Gestaltung einer vom Bundesrecht (§ 13 SGB IX) abweichenden Norm zur Leistungsgestaltung auf Landesebene (Rahmenempfehlung zur Frühförderung)*	Die Regelungsabsicht übersieht, dass die Mehrzahl der Leistungen der "Eingliederungshilfe" in §§ 55 SGB IX verortet sind. Dies ist das trägerübergreifende Leistungsrecht für die Unfallversicherung, die soziale Entschädigung, die Sozial- sowie Kinder- und Jugendhilfe. Abweichende Entwicklungen nur für die Sozialhilfe sind weder im Grundsatz noch im Detail mit dem SGB IX zu vereinbaren. So hat z.B. das Land zur Erarbeitung einer Rahmenempfehlung zur Frühförderung keinerlei Legitimation. Die Leistungen zur Frühförderung sind nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 2, 30 SGB IX als Leistungen der medizinischen Rehabilitation bundesgesetzlich geregelt. Vergl. im Übrigen vorangestellte Stel-

		lungnahme.
Artikel 4 **Änderung des Kinderbildungsgesetzes**		
§ 9 Absatz 1 (neu)	Alle Eltern mit einer Seh- oder Sprachbehinderung, die ein Kind in einer Einrichtung haben, müssen das Recht auf die Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen haben.	Der Wortlaut der Entwurfsfassung ist unscharf und könnte so verstanden, dass nur Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung der Kommunikationshilfen bedürfen.
Artikel 5 **Änderung des Schulgesetzes NRW**		
§ 42 Absatz 4 (neu)	Eine zeitliche Begrenzung (z.B. über ein Schuljahr) darf es auch hier nicht geben. Alleiniger Maßstab ist der Erziehungsauftrag der Eltern mit Behinderung bzw. ihre erzieherische Sorge für ihr Kind; sie entscheiden.	Es muss um schulische Belange sowohl an öffentlichen als auch an privaten Schulen gehen.
Artikel 6 und 7 **Änderung der Wahlgesetze in Nordrhein-Westfalen**		
§ 24 Absatz 1 Satz 1		Der Ausschluss von Menschen unter vollständiger rechtlicher Betreuung ist diskriminierend im Sinne von Art. 5 UN-BRK..
§ 24 Absatz 1 Satz 2		Neben Wahlhilfen im technischen Sinne/Wahlschablonen für blinde Menschen, muss es auch Hilfen, etwa in

		leichter Sprache geben
Artikel 8 **Änderung der Kommunikationshilfeverordnung Nordrhein-Westfalen**		
§ 1 (neu)		Die VO darf sich nicht nur auf Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung beziehen. Sie muss alle Menschen mit Kommunikationsschwierigkeiten in der für sie geeigneten Form zumindest in den genannten Situationen offenstehen. Insbesondere müssen auch Möglichkeiten in leichter Sprache angeboten werden.
Artikel 9 **Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente**		
§ 5 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2	Hier ist „nach Möglichkeit“ zu streichen	Begründete Fälle sind ohnehin vorgesehen.
Artikel 10 **Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – für das Land Nordrhein-Westfalen)**		
Siehe dazu vorangestellte Stellungnahme.		